

Teilrevision Parkraumreglement der Gemeinde Binningen

Synopse bestehende und neue Verordnung mit Kommentaren, Fassung vom 5. September 2017

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	1. Fassung (Teilrevision Vorschlag 2015)	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:	Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:	Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:	
<b>I. Parkieren gegen Gebühr</b>	<b>I. Parkieren gegen Gebühr</b>	<b>I. Parkieren gegen Gebühr</b>	
<b>§ 1 Gebühren für die Parkingmeter</b> Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50	<b>§ 1 Gebühren für die Parkingmeter</b> Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50	<b>§ 1 Gebühren für die Parkingmeter</b> Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50	
<b>II. Blaue Zone mit Parkkarte</b>	<b>II. Blaue Zone mit Parkkarte</b>	<b>II. Blaue Zone mit Parkkarte</b>	
<b>§ 2 Gebühren für die Parkkarten, Gültigkeitsdauer</b> <sup>1</sup> Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Wird die Parkkarte erneuert, so ist die Bearbeitungsgebühr erneut zu bezahlen. <sup>2</sup> Die Anwohnerparkkarte wird für eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer ausgestellt. Unleserlich gewordene Karten sind ungültig und müssen erneuert werden. <sup>3</sup> Die Gebühr wird nicht zurückerstattet. <sup>4</sup> Die Gebühr für die Tageskarte beträgt CHF 8.00/Tag. In der Gebühr für die Tagesparkkarte ist die Bearbeitungsgebühr bei sofortiger Bezahlung inbegriffen, ansonsten wird für die Rechnungsstellung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 je Bezug erhoben. <sup>5</sup> Die Tagesparkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit.	<b>§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen</b> <sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt. <sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. <sup>3</sup> In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. <sup>4</sup> In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge Ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung	<b>§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen</b> <sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt. <sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. <sup>3</sup> In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. <sup>4</sup> In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge Ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung	<i>Vereinfachung und Automatisierung des Prozesses durch Ausstellung der Parkkarte jeweils für ein Kalenderjahr.</i>  <i>Für Binninger Einwohner und Firmen wird die Anwohnerparkkarte im Voraus und bereits gebrauchsfertig ausgestellt gegen Rechnung abgegeben. Mit dieser Massnahme wird der administrative Aufwand reduziert, jedoch ist das Inkasso/Mahnwesen entsprechend einzurichten. Für Externe (Angestellte) ist eine Vorauszahlung vorgesehen vor Abgabe der Parkkarte.</i>

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	1. Fassung (Teilrevision Vorschlag 2015)	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
	<p>automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr.</p> <p><sup>5</sup> Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezüglern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen.</p> <p><sup>6</sup> Öffentlichen und privaten Betrieben wird vorgeschrieben, für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weiterzugeben.</p> <p><sup>7</sup> Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erneuert werden.</p> <p><sup>8</sup> Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr.</p> <p><sup>9</sup> Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden.</p> <p><sup>10</sup> Die Wochenparkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 7 Kalendertage.</p> <p><sup>11</sup> Für die Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen.</p>	<p>automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr.</p> <p><sup>5</sup> Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezüglern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen.</p> <p><sup>6</sup> Öffentliche und private Betriebe dürfen für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weitergeben.</p> <p><sup>7</sup> Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erneuert werden.</p> <p><sup>8</sup> Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr.</p> <p><sup>9</sup> Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden.</p> <p><sup>10</sup> Die Wochenparkkarte gilt ab auf der Parkkarte ausgewiesenen Tag und Uhrzeit während 7 Kalendertagen.</p> <p><sup>11</sup> Für die Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen.</p> <p><sup>12</sup> Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen ohne fixen Standort dürfen maximal 5 Tage unbewegt am selben Ort in der blauen Zone stehen. Die Betreiberin sorgt für das rechtzeitige Umplatieren.</p>	<p><i>Bei der erstmaligen Ausstellung werden die notwendigen Voraussetzungen für den Bezug der Anwohnerparkkarte immer geprüft. Für nachfolgende Jahre sollen mit dieser Regelung Kontrollen bedarfsweise ermöglicht werden, um Missbrauch vorzubeugen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde legt Wert darauf, dass Unternehmen mit der Abgabe von Parkkarten an Angestellte nicht ein Geschäft machen, sondern die Parkkarten zum offiziellen Preis abgegeben werden.</i></p> <p><i>Tagesparkkarte: Entspricht den Zeiten der blauen Zone, in welcher nicht unbeschränkt parkiert werden kann. Die Entwertung kann an den Automaten der BVB/BLT erfolgen, alternativ kann das Datum auch von Hand eingefügt werden (bisherige Praxis, hat sich bewährt).</i></p> <p><i>Diese Regelung wurde vor allem für abgelegene Gebiete getroffen zur Vorbeugung von verwaisten Fahrzeugen.</i></p>
	<p><b>§ 3 Gebühren für die Parkkarten und Rückzahlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die nicht im Parkraumreglement festgelegte Jahresgebühr für die Anwohnerparkkarte für Angestellte von Binninger Betrieben beträgt CHF 360.</p>	<p><b>§ 3 Gebühren für die Parkkarten und Rückzahlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die nicht im Parkraumreglement festgelegte Jahresgebühr für die Anwohnerparkkarte für Angestellte von Binninger Betrieben beträgt CHF 240.</p>	<p><i>Der Gemeinderat möchte sich die Option offen lassen, die Gebühren für Angestellte bei Bedarf und zur Zielerreichung zu erhöhen (gemäss Reglement bis CHF 480 pro Jahr möglich). In Basel-Stadt beträgt die Jahresgebühr für Pendler vergleichsweise CHF 740</i></p>

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	1. Fassung (Teilrevision Vorschlag 2015)	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
	<p><sup>2</sup> Bei einem Bezug bei bereits angebrochenem Jahr wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p>	<p><sup>2</sup> Die regionale Car-Sharing-Firma Catch-a-Car erhält Anwohnerparkkarten für ihre Fahrzeuge gegen eine jährliche Pauschalgebühr von CHF 480 (für alle Fahrzeuge).</p> <p><sup>3</sup> Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p>	<p>(ausgestellt auf eine Postleitzahl). Die Pauschalgebühr für Catch-a-Car wird aufgrund der durchschnittlichen Belegung auf Binninger Boden (aktuell 8 Fahrzeuge) festgelegt.</p>
<p><b>§ 3 Gleichermassen Betroffene</b></p> <p><sup>1</sup> Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere</p> <p>a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen.</p> <p>b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen.</p> <p>c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.</p> <p><sup>2</sup> Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt.</p>	<p><b>§ 4 Gleichermassen Betroffene</b></p> <p><sup>1</sup> Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere</p> <p>a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen.</p> <p>b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug, welches mit Standort Binningen eingelöst ist, benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat.</p> <p>c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.</p> <p><sup>2</sup> Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin mit den entsprechend notwendigen Nachweisen ausgestellt.</p>	<p><b>§ 4 Gleichermassen Betroffene</b></p> <p><sup>1</sup> Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere</p> <p>a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen.</p> <p>b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug, welches mit Zweitstandort Binningen eingelöst ist, benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat.</p> <p>c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.</p> <p><sup>2</sup> Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgestellt.</p>	<p>Anpassungen aufgrund der bisherigen Erfahrung. Die MfK erlaubt einen Zusatzbeitrag im Fahrzeugausweis, wenn ein Fz mehrere Lenker mit unterschiedlichen Wohnkantonen aufweist. Notwendige Präzisierung des Begriffs „regelmässig“.</p> <p>Die Überprüfbarkeit ist sicher zu stellen.</p>
<p><b>§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben</b></p> <p><sup>1</sup> In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.</p>	<p><del><b>§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.</del></p>	<p><del><b>§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.</del></p>	<p>Geregelt in den §§ 4 und 8 des Reglementes. Dieser Paragraph ist deshalb hinfällig.</p>
<p><b>§ 5 Besucher</b></p> <p>Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf eine Tageskarte.</p>	<p><b>§ 5 Besucher</b></p> <p>Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten.</p>	<p><b>§ 5 Besucher</b></p> <p>Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten.</p>	

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	1. Fassung (Teilrevision Vorschlag 2015)	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
<p><b>§ 6 Begrenzung des Anspruchs</b></p> <p><sup>1</sup> Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.</p> <p><sup>3</sup> Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen.</p> <p><sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>§ 6 Begrenzung des Anspruchs</b></p> <p><sup>1</sup> Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt.</p> <p><sup>1</sup> Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 4 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.</p> <p><sup>2</sup> Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen.</p> <p><sup>2</sup> Regionale Car-Sharing-Firmen (mit mindestens 100 auf die Firma eingelöste Fahrzeuge) erhalten bei Bedarf für jedes Fahrzeug eine Anwohnerparkkarte.</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>§ 6 Begrenzung des Anspruchs</b></p> <p><sup>1</sup> Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt.</p> <p><sup>1</sup> Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 4 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.</p> <p><sup>2</sup> Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Erläuterungen</i></p> <p><i>Aus Sicht der Gewerbetreibenden kann der Bedarf für Firmenfahrzeuge sehr unterschiedlich sein. Die Gemeinde will hier nicht regulierend eingreifen, weshalb auf eine Plafonierung verzichtet werden soll.</i></p> <p><i>Aufhebung Kontingentlösung, da Kontrollen und Erneuerung sehr aufwändig und teilweise schwierig überprüfbar. Steuerung der Anzahl abgegebener Karten über den Preis.</i></p> <p><i>Ergänzende Regelung für Car-Sharing-Firmen wurde in § 4 lit. e des Reglementes aufgenommen.</i></p>
<p><b>§ 7 Bezug der Parkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.</p>	<p><b>§ 7 Bezugsorte der Parkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.</p>	<p><b>§ 7 Bezugsorte der Parkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.</p>	<p><i>Präzisierung der Verwaltungsstelle, da Parkkarten nur noch bei den Einwohnerdiensten erhältlich sind. Zudem wird mittels Onlineformular eine elektronische Anmeldung ermöglicht, sofern alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden, vgl. Reglement § 7 / Erläuterungen.</i></p> <p><i>Bei Bezug an den Automaten gilt die Parkkarte ab Entwertung am Automaten oder ab von Hand eingetragendem Datum mit Uhrzeit.</i></p>
<p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.</p> <p>Binningen, 9. Januar 2007 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwalter: Charles Simon Olivier Kungler</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.</p> <p>Binningen, XY. Dezember 2015 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwaltungsleiter: Mike Keller Nicolas Hug</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.</p> <p>Binningen, XY. 2017 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwaltungsleiter: Mike Keller Christian Häfelfinger</p>	

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	1. Fassung (Teilrevision Vorschlag 2015)	Neue Fassung (Teilrevision)	<i>Erläuterungen</i>

Binningen, 5. September 2017